

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 1. Änderung der Erweiterungssatzung im Bereich „Auf der Schlack“ der Ortsgemeinde Rommersheim

Satzungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Rommersheim hat in öffentlicher Sitzung am 22.07.2020 die 1. Änderung der Erweiterungssatzung im Bereich „Auf der Schlack“ der Ortsgemeinde Rommersheim als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich

Der Verlauf der Plangebietsabgrenzung und die Lage des Plangebietes sind aus der dieser Bekanntmachung beiliegenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Rommersheim, Flur 12, Flurstücke 38/6 tlw. und 39/11. Der Geltungsbereich liegt südöstlich der Ortslage Rommersheim.

Auslegung

Die Unterlagen der 1. Änderung der Erweiterungssatzung im Bereich „Auf der Schlack“ der Ortsgemeinde Rommersheim (Satzung mit textlichen Festsetzungen, Begründung incl. naturschutzfachlichem Planungsbeitrag, Planzeichnung) werden vom Tag dieser Bekanntmachung an bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, Zimmer 311 während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jedermann kann die o. g. 1. Änderung der Erweiterungssatzung im Bereich „Auf der Schlack“ einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Erweiterungssatzung im Bereich „Auf der Schlack“ der Ortsgemeinde Rommersheim tritt nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene 1. Änderung der Erweiterungssatzung im Bereich „Auf der Schlack“ unter <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde/bauleitplanung/bauleitplanungen-abgeschlossene-verfahren> ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes www.geoportal.rlp.de zugänglich gemacht.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachweise eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachweise eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Rommersheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der

Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Rommersheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Rommersheim, den 01.09.2020
gezeichnet (Siegel)

Helmut Nober, Ortsbürgermeister

Unmaßstäbliche Kartenunterlagen als Anlage der öffentlichen Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung der Erweiterungssatzung im Bereich „Auf der Schlack“ der Ortsgemeinde Rommersheim Lage des Plangebiets



Auszug aus der Plankarte



Planzeichen

- 1. Änderung der Erweiterungssatzung "Auf der Schlack"
- Orts- und Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Prüm
- Grundstückskarte gem. § 19 BauNVO
- Grundstückskarte gem. § 19 BauNVO / Flurstückskarte gem. § 24 BauNVO
- Stromleitungen
- Uferfestigungsarbeiten
- technische Darstellung
- Vertrag 1.0/2017 (Landschaft)
- Bauverfahren B 27 (Landschaft)
- Verfahren 1.0/2017 (Landschaft) § 19 BauNVO (Landschaft)
- Uferfestigungsarbeiten